

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

ENTWURF

noch nicht
freigegebene
Version

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Gültigkeitsbereich	2
3. Grundlagen	2
3.1. Was ist „Sexualisierte Gewalt“?	2
3.2. Grenzverletzungen	3
3.3. Sexuelle Übergriffe	3
3.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	4
3.5. Unsere Verpflichtung zum Hinschauen	5
4. Risikoanalyse	5
4.1. Grundsätzliche Umgangsregeln	5
4.2. Umkleide-/ Duschsituationen	5
4.3. Umgang mit digitalen Fotos, Medien und sozialen Netzwerken	6
5. Organisatorisch präventive Maßnahmen	6
5.1. Persönliche Eignung	6
5.2. Aus- und Weiterbildung	6
5.3. Ehrenkodex	6
5.4. Führungszeugnis	6
6. Verhaltensregeln	6
7. Richtlinien bei Verdacht/Vermutung	7
8. Ansprechpartner und Information	8
8.1. Interne Anlaufstelle:	8
8.2. Externe Anlaufstellen:	8

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Einleitung

Die folgenden Grundsätze wurden von übergeordneten Verbänden entwickelt und den Gegebenheiten des Turnerbund Bottrop 1904 e.V. (TURNERBUND) angepasst.

Wir bieten Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die Sport ausüben wollen, Räume und Möglichkeiten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

Wir setzen und für das Wohlergehen unserer Sportler*innen, insbesondere aller uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für unsere aktiven Funktionsträger*innen ein. Sie alle sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Sie sollen Schutz und Unterstützung durch unsere Verantwortlichen erhalten.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie für den TURNERBUND aktive Funktionsträger*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Alle Schutzmaßnahmen sollen ganz ausdrücklich kein Misstrauen gegenüber den Ausbildern*innen, Trainern*innen, Übungsleitern*innen, Betreuern*innen und anderen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Personen signalisieren. Alle Maßnahmen und Hinweise sollen dazu dienen, kritische Situationen durch eine Kultur des aktiven und bewussten Hinsehens zu erkennen und vorzubeugen, falsche Anschuldigungen zu vermeiden und sich vor solchen zu schützen.

In diesem Bewusstsein ist es notwendig wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Eine Sensibilisierung aller Beteiligten ist erforderlich um Gefahrensituationen zu erkennen, zu handeln und keine Bagatellisierung zuzulassen.

2. Gültigkeitsbereich

Der TURNERBUND schreibt die Prävention von jeglicher Gewalt **künftig** in seine Satzung.

Das Schutzkonzept ist eine Handlungsempfehlung für Alle die im TURNERBUND mit Funktionen beauftragt sind. Das gilt für Übungsleiter*innen, Vorstand sowie allen die mit Kindern und Jugendlichen zusammen kommen.

Dieses Schutzkonzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht.

3. Grundlagen

3.1. Was ist „Sexualisierte Gewalt“?

Für den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ gibt es viele verschiedene Definitionen. Eine einheitliche und allgemein gültige Definition zu finden ist schwierig. Aber es finden sich Merkmale und Gemeinsamkeiten, die in den meisten Definitionen den Begriff der „Sexualisierten Gewalt“ charakterisieren. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Aufgrund einer fehlenden einheitlichen Definition erweist sich für den praktischen Umgang die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als zielführend.

3.2. Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

3.3. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträtaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose), wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen), testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden), wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

3.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Bei allen Unterschieden in möglichen Definitionen gibt es wichtige Punkte die jegliche Form von Sexualisierter Gewalt charakterisieren:

- **Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin!**

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter*in!

- **Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus:**

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer*innen oder Gruppenleiter*innen) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern*innen die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

- **Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus:**

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

- **Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen:**

Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der „mächtigen“ Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

3.5. Unsere Verpflichtung zum Hinschauen

Daher sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trainerinnen und Trainer im TURNERBUND zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen.

4. Risikoanalyse

4.1. Grundsätzliche Umgangsregeln

Auf folgende allgemeine Punkte sollte im Umgang miteinander geachtet werden:

- Auf angemessene Umgangsformen achten
- Einen respektvollen Umgang pflegen
- Keine abfälligen, sexistischen Bemerkungen tolerieren
- Auf zweckmäßige Kleidung der Betreuer*innen aber auch der Kinder und Jugendlichen achten

Um falsche Anschuldigungen zu vermeiden, kann es ratsam sein, dass:

- Betreuer*innen gemeinsam Situationen absichern
- Funktionsträger*innen ihr Handeln transparent kommunizieren

4.2. Umkleide-/ Duschsituationen

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Umkleiden und Duschen der Sportler*innen	Turnhallen müssen geschlechtlich getrennte Umkleide- und Duschmöglichkeiten bereitstellen. Sofern verfügbar sollen und dürfen Sportler*innen Einzelkabinen nutzen.
Das gemeinsame Umkleiden von Sportlern und Funktionsträgern/ Betreuern	Diese Situation sollte möglichst vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist und nur Sammelumkleiden zur Verfügung stehen, sollte ein zweiter Betreuer*in anwesend sein.
Betretten von Umkleidekabinen Hilfe beim Umkleiden	Anklopfen, Ankündigen, nach Erlaubnis Eintreten; Ist Hilfe beim Umkleiden nötig, muss der Trainer*in/ Betreuer*in darüber vorab informiert sein.
Gemeinsames Duschen von Sportlern und Betreuern	Diese Situation sollte möglichst vermieden werden. Stehen nur Sammelduschen zur Verfügung, sollte das Duschen von Sportlern und Betreuern zeitlich getrennt erfolgen. Es ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht, Kinder nach einer Gefahrenbelehrung alleine zum Duschen zu schicken.
Selbständiges Duschen und Umkleiden nach dem Training	Eltern sollten zu Beginn der Ausbildung oder Aufnahme des Trainingsbetriebs über die Selbstständigkeit in der Turnhalle informiert werden.
Hilfestellungen mit Körperkontakt in Ausbildung und Training	Hilfestellungen sollten vorab angekündigt und besprochen werden. Diese sollten nur im fachlich notwendigen Umfang durchgeführt werden.
Sexualisierte Äußerungen und Handlungen der Kinder und Jugendlichen untereinander	Keine Duldung und keine Bagatellisierung, da das Empfinden Betroffener unterschiedlich ist

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

4.3. Umgang mit digitalen Fotos, Medien und sozialen Netzwerken

Risikosituation	Handlungsempfehlung
Einsatz von Handys/ Smartphones mit Kamera in Umkleide- oder Duschsituationen.	Belehrung über Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Hausordnung in der Turnhalle und Recht am eigenen Bild sollten erfolgen. Bei (befürchteter) Grenzverletzung ggf. Handys verbieten.
Einsatz von Kameras zur Videoanalyse im Trainings- oder Wettkampfbetrieb	Belehrung im Voraus ggf. Einverständniserklärung der Eltern.
Bewusste Veröffentlichung von Bildmaterial z.B. Siegerehrung	Bereits während der Planung sowie vor Veröffentlichung sollte auf angemessene Kleidung während der Foto-/Video-situation geachtet werden (bspw. T-Shirts bei Siegerehrungen). Die Kleidung sollte möglichst im Voraus abgesprochen werden.
Ungewolltes Erstellen von Bildmaterial der Sportler*innen untereinander	Belehrung über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild sollten erfolgen. Die Situation sollte unterbunden werden: Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit.
Fotos/Videos durch Dritte	Belehrung über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild. Die Situation sollte unterbunden werden: Hinterfragen, Untersagen, Verhindern, ggf. Protokollieren.

5. Organisatorisch präventive Maßnahmen

5.1. Persönliche Eignung

Der Vorstand prüft alle eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitenden bezüglich ihrer persönlichen Eignung. Hierbei steht die Persönlichkeit wie auch die fachliche Qualifikation im Vordergrund.

5.2. Aus- und Weiterbildung

Der TURNERBUND wird allen eingesetzten Mitarbeitenden die entsprechende Schulung zur Verfügung stellen. (Informationsblätter, eLearning und Präsenzveranstaltungen)

5.3. Ehrenkodex

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in der TURNERBUND unterschreiben alle Funktionsträger den DOSB Ehrenkodex .

5.4. Führungszeugnis

Alle aktiven Funktionsträger*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Die Vorlage (und nur diese) wird von der Vertrauensperson dokumentiert.

Personen mit einer Verurteilung §72a SGB VIII sind nicht für die Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

6. Verhaltensregeln

- Keine Privatgeschenke an Jugendliche oder Kinder ohne Absprache mit anderen Verantwortlichen
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
- Es wird nicht alleine mit Kindern oder Jugendlichen geduscht.
- Es wird nicht alleine mit Kindern oder Jugendlichen übernachtet.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Keine „Geheimnisse“ mit Kindern oder Jugendlichen. Auch nicht per Mail/Whatsapp usw. Jegliche Kommunikation muss auch öffentlich gemacht werden können.
- Keine körperlichen Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen gegen ihren Willen. Ermunterung, Gratulation oder Trost müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz: Wird von vorgenannten Verhaltensregeln abgewichen, so muss dies mit mind. Einem weiteren Verantwortlichem abgesprochen sein.

7. Richtlinien bei Verdacht/Vermutung

Was mache ich bei einem Verdacht oder einer konkreten Gefährdung:

Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle:

- Ruhe bewahren, überhastetes Eingreifen schadet nur: Die meisten Kinder/Jugendlichen haben eine Überlebensstrategie entwickelt – eine akute Krise haben oftmals die Erwachsenen, die von einem Übergriff erfahren, weil dieses Wissen schwer auszuhalten ist.
- Beschuldigte Person nicht ohne Rücksprache mit einer Beratungsstelle mit Vorwürfen konfrontieren: Erfahrungen zeigen, dass sie sonst die Betroffenen unter Druck setzen, nichts mehr zu sagen. Ihre Einsichtsbereitschaft kann wenig ausgeprägt sein.
- Zur Neutralitätswahrung sollte eine Person mit der beschuldigten Person und eine andere Person mit der betroffenen Person sprechen. Hierdurch lässt sich verhindern, dass die betroffene Person versehentlich den Wortlaut der beschuldigten Person übernimmt und dadurch unglaubwürdiger wird.
- Beschuldigte Person (sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt) nach Rücksprache mit einer Beratungsstelle zeitnah von Aufgaben entbinden, bzw. aus dem Training entfernen (altersunabhängig) oder eine zweite Person zur Seite stellen (Trennung von Betroffenen und Beschuldigten)
- Gegenüber dem Betroffenen oder den „Fallmeldern*innen“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
- Dem Betroffenen oder dem „Fallmelder*innen“ Vertrauen entgegenbringen; sie/ihn ernst nehmen, zuhören und Anteilnahme zeigen, alle Informationen aufnehmen, die ohne Drängen und Ausfragen gegeben werden.
- Keine Informationen von Betroffenen erzwingen oder wiederholt äußern lassen, da mit jeder Wiederholung der Aussage die Nachweisbarkeit der Wahrheit des gesprochenen Worts sinkt.
- Die Betroffenen und gegebenenfalls Fallmelder*innen über weiteres Vorgehen, ggf. altersangemessen, informieren.
- Informationen nicht unnötig streuen; Kreis der informierten Personen zunächst möglichst klein halten.

Sich anderen anvertrauen und sich beraten lassen:

- Vertrauensperson im eigenen Umfeld suchen, mit der über die eigenen Unsicherheiten und Gefühle gesprochen werden kann. Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht.
- Kontakt zur externen Beratungsstelle aufnehmen und weiteres Vorgehen abstimmen.

Strafanzeige - Ja oder Nein:

- Nicht immer reichen die Beweismittel, um juristisch erfolgreich sein zu können. Der Erfolg hängt immer auch von der „Durchhaltekraft“ der betroffenen Person, ein Verfahren zu überstehen, ab.
- Eine Anzeige ist ein wichtiges Mittel, um strafrechtlich relevante Vorkommnisse auch zu ahnden.
- Eine Anzeige sollte vorher mit einem Berater oder Beraterin unter juristischer Begleitung

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

gut vorbereitet werden. Hierzu sollte man mit den externen Anlaufstellen Kontakt aufnehmen.

8. Ansprechpartner und Information

8.1. Interne Anlaufstelle:

Im TURNERBUND sind Rita Riering und Thomas Sluka die Ansprechperson.

Die Telefonnummern kann jedes Mitglied über info@turnerbund-bottrop.de anfragen.

8.2. Externe Anlaufstellen:

Deutscher Turner-Bund e. V. (DTB)

Otto-Fleck-Schneise 8

60528 Frankfurt am Main

Eva Reinschmidt

Intervention von Gewalt

Tel.: **069 67801-201**

E-Mail: eva.reinschmidt@dtb.de

Dr. Britt Dahmen

Ombudsperson für Gewaltprävention - Ansprechpartnerin und Vertrauensperson

E-Mail: britt.dahmen@gmx.de

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)

Otto-Fleck-Schneise 12

60528 Frankfurt am Main

<https://www.dsj.de/themen/kinderrechte>

Für Kinder und Jugendliche: „Nummer gegen Kummer“

Telefon: **0800 1110333** (Mo.-Fr. 15:00-19:00 Uhr)

Für Erwachsene:

NINA (Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zur sexuellen Gewalt an Kindern)

Telefon: **01805 123465** (Mo. 9:00 -13:00 und Do. 13:00 -17:00 Uhr)

E-Mail: mail@nina-info.de